

**Übungen im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene
Lösungsskizze Übungsfall 4**

A. E gegen M auf Zahlung von 1.000 Euro wegen der veräußerten Kuh aus §§ 990 I 1, 989 BGB

I. 1. E ursprünglich Eigentümer.

2. Verlust durch Verfügung D an M, §§ 929 S. 1, 932 I 1 BGB?

- a) Einigung
- b) Übergabe
- c) M gutgläubig
- d) Aber § 935 I
- e) Deshalb E Eigentümer geblieben.

3. Verlust durch Verfügung M an X hier nicht zu prüfen, weil jedenfalls in diesem Zeitpunkt E noch Eigentümer war. Eine mögliche Schadensersatzpflicht nach § 989 wird hier gerade unter dem Gesichtspunkt geprüft, daß M die Kuh an X weiterveräußert hat.

II. M war im Verhältnis zu E nichtberechtigter Besitzer.

III. Aber M war bei Besitzerwerb gutgläubig.

IV. Ergebnis: Deshalb kein Anspruch aus §§ 990, 989.

B. E gegen M auf Zahlung von 1.000 Euro wegen der veräußerten Kuh aus § 816 I 1 BGB

I. M hat als Nichtberechtigter verfügt.

II. Aber Verfügung war dem Berechtigten E gegenüber wegen § 935 BGB nicht wirksam. E kann sie wirksam machen, indem er die Verfügung genehmigt, § 185 II 1 1. Alt. BGB. Wenn er Veräußerungserlös verlangt, liegt darin konkludente Genehmigung.

III. Anspruchsziel: Veräußerungserlös oder objektiver Wert?

- BGH: Veräußerungserlös
- Literatur: objektiver Wert: Erlangtes ist Befreiung von Verbindlichkeit aus Kaufvertrag M/X. Objektiver Wert dieser Schuldbefreiung ist objektiver Wert der Kuh, die er verschaffen mußte. Mehrerlös beruht auf eigener Geschäftstüchtigkeit des M und soll ihm daher nicht genommen werden.

IV. Kein § 818 III für M wegen des an D gezahlten Kaufpreises

V. Ergebnis: Je nach Sichtweise ist Anspruch des E gegen M aus § 816 I 1 BGB auf 1.000 oder auf 800 Euro gegeben.

C. E gegen M auf Zahlung von 1.000 Euro wegen der veräußerten Kuh aus § 285 I BGB

I. M schuldete Herausgabe der Kuh. Wegen Veräußerung und Verendung ist diese Leistung unmöglich. M ist nach § 275 I BGB befreit.

II. Aber § 285 BGB ist auf § 985 BGB nicht anwendbar:

- Gefahr der Anspruchsverdopplung: Sowohl Herausgabe der Kuh von X als auch Herausgabe des Surrogats (Veräußerungserlös) von M. Damit würde E doppelt begünstigt.
- Veräußerungserlös surrogiert Eigentum, M hatte aber nur Besitz herauszugeben.

III. Ergebnis: Kein Anspruch E gegen M aus § 285 BGB.

D. E gegen M auf Zahlung von 800 Euro wegen der geschlachteten Kuh aus §§ 951 I 1, 812 I 2 1. Alt.

I. Rechtsverlust des E aufgrund §§ 946 ff.

1. E war, da M auch hier von D wegen § 935 BGB kein Eigentum erwerben konnte, Eigentümer der Kuh geblieben.

2. E hat sein Eigentum nach § 950 durch Verarbeitung seitens M an diesen verloren.

II. Etwas erlangt: Eigentum an der Kuh (darauf, nicht auf das Verarbeitungsprodukt ist abzustellen: § 951 BGB will für E den Verlust des Eigentums an der Kuh ausgleichen. Die Verarbeitung beruht auf einer eigenen Leistung des M und ist daher nicht Gegenstand bereicherungsrechtlicher Abschöpfung durch E).

III. In sonstiger Weise auf Kosten des E? Fraglich, da Leistungsbeziehung zwischen D und M. Aber hier kein Vorrang der Leistungskondition:

- D hat M nur Besitz, nicht Eigentum geleistet. Eigentum hat M vielmehr unmittelbar auf Kosten des E erlangt.
- Vorrang der Leistungskondition beruht auf Wertung des § 816 I 1 BGB: Sachenrechtlich wirksamer Erwerb ist kondiktionsfest. Hier sachenrechtlich gerade nicht wirksam wegen § 935 BGB.

IV. Ohne Rechtsgrund

V. Eigentum an der Kuh nicht mehr herausgebbar, daher nach § 818 II BGB Wertersatz, vgl. auch § 951 I 1 BGB: Vergütung *in Geld*. Maßgeblich ist objektiver Wert der Kuh, nicht etwa des Verarbeitungsprodukts.

VI. Ergebnis: Anspruch E gegen M auf Zahlung von 800 Euro aus §§ 951 I 1, 812 I 2 1. Alt. BGB ist gegeben.

E. Anspruch E gegen M auf Zahlung von 8.000 Euro aus §§ 990 I 1, 987 I

I. Vindikationslage

II. Aber M gutgläubig, daher kein Anspruch

F. Anspruch E gegen M auf Zahlung von 8.000 Euro aus § 816 I 1 BGB

I. Verfügung des M als Nichtberechtigter über die Milch? Eigentümer der Milch war wegen § 955 I BGB M als gutgläubiger Eigenbesitzer.

II. Ergebnis: Kein Anspruch E gegen M aus § 816 I 1 BGB.